

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2025/70208/006	Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn- Unterried-Winklen		8161/1	2 ha	7/10	05.06.2025
Auflagen: <ol style="list-style-type: none"> 1 Die forstliche Nutzung ist vom zuständigen Forstaufsichtsorgan gemeinsam mit dem zuständigen Bezirksförster unter Verwendung des Waldhammers auszuzeigen. Das Waldhammerzeichen am Stock oder Schlagrand muss unverletzt und gut sichtbar bleiben. 2 Im Zuge der geplanten Vornutzung sollen stabile Bestandsträger durch Kronenfreistellung gezielt gefördert werden. Auf die Erhaltung der Baumartenmischung sowie einer Restüberschirmung von 7/10 ist besonders Rücksicht zu nehmen. 3 Die forstschutztechnischen Maßnahmen zur Vorbeugung einer Borkenkäferproblematik, wie z.B. fristgerechte Entfernung des anfallenden Holzes aus dem Wald, Entrindung, etc., sind zwingend umzusetzen. 						

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
DI Andreas Pohl